

Im Namen des Volkes

2 RU 84/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. November 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 18. Oktober 1983 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beklagte wendet sich im Revisionsverfahren gegen die Aufhebung ihres Bescheides vom 9. November 1981 - in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Dezember 1981 -, durch welchen sie die dem Kläger wegen einer Berufskrankheit (BK) gewährte Rente entzog.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger durch ihren Bescheid vom 12. Dezember 1963 vorläufige Verletztenrente in Höhe von 25 vH der Vollrente wegen einer beruflich bedingten Hauterkrankung an beiden Händen gem Nr 46 der Anlage 1 zur 6. Berufskrankheiten-Verordnung (6. BKVO) vom 28. April 1961 (BGBl I 505); der Versicherungsfall galt als am 16. April 1962 eingetreten. Durch ihren weiteren Bescheid vom 5. März 1964 stellte sie die Dauerrente in derselben Höhe fest, weil trotz der Abheilung der Hauterscheinungen eine Überempfindlichkeit der Haut verblieben war.

Die Rentenentziehung erfolgte trotz unveränderter Überempfindlichkeit der Haut, weil der Kläger seit Mai 1978 Altersruhegeld bezog und nach Auffassung der Beklagten daher die "berufliche Betroffenheit" beendet sei und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) folglich nicht mehr vorliege.

Das Sozialgericht -SG- (Urteil vom 30. Juni 1982) hat den Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

scheid der Beklagten aufgehoben und sie zur Weitergewährung der Verletztenrente verurteilt, weil in den maßgebenden Verhältnissen keine Veränderung eingetreten sei; das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sei nicht als wesentliche Änderung anzusehen. Die Entschädigung in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolge nach dem Prinzip der abstrakten Schadensberechnung.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch das nunmehr angefochtene Urteil vom 18. Oktober 1983 zurückgewiesen. Die medizinischen Befunde hätten sich gegenüber dem Dauerrentenbescheid vom 5. März 1964 nicht verändert. Das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben habe den Zustand, der zur Anerkennung der BK geführt habe, nicht beseitigt. Auch der "Schadenstatbestand" bestehe infolge der Zahlung einer geringeren Altersrente fort. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Nach ihrer Meinung besitzt die weiterbestehende allergische Überempfindlichkeit der Haut des Klägers keinen eigenen Krankheitswert; er könne in seinem privaten Bereich das Hervortreten von Hauterscheinungen durch entsprechende Vorkehrungen vermeiden. Infolge des Ausscheidens aus jeglicher Berufstätigkeit sei eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten. Für die Rentengewährung sei der Zwang zum Ausscheiden aus der Berufstätigkeit Voraussetzung gewesen. Die Aufgabe jeglicher Berufstätigkeit durch den Kläger im Jahre 1978 sei nicht aus krankheitsbedingten Gründen erfolgt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

-4-

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland
vom 18. Oktober 1983 und das Urteil des Sozialgerichts
für das Saarland vom 30. Juni 1982 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Angesichts des unveränderten medizinischen Befundes haben sich
nach seiner Überzeugung die maßgebenden Verhältnisse nicht ge-
ändert. Der Bezug von Altersruhegeld sei rechtlich unerheblich,
zumal da im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung der Grund-
satz der abstrakten Schadensberechnung gelte.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsge-
setzes -SGG-) einverstanden erklärt.

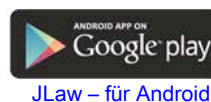
II

Die Revision ist nicht begründet. Die Entziehung der Verletzten-
rente durch den angefochtenen Bescheid vom 9. November 1981 ist
rechtswidrig.

Die Aufhebung des Bescheides der Beklagten über die Gewährung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-5-

-5-

Dauerrente (Bescheid vom 5. März 1964) ist unter den Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) zulässig. Sie setzt danach eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen voraus, die beim Erlaß des Dauerrentenbescheides vorgelegen haben. Diese ist hier aus den schon von SG und LSG dargelegten Gründen nicht gegeben.

Soweit die Revision behauptet, die beruflich erworbene Allergie des Klägers besitze keinen Krankheitswert, legt sie nicht einmal dar, welche wesentliche Änderung seit 1964 eingetreten sein soll. Insbesondere geht sie nicht auf die in dem angefochtenen Urteil getroffene Feststellung ein, wonach in den medizinischen Befunden seit der Bewilligung der Dauerrente eine tatsächliche Änderung nicht eingetreten ist (Seiten 6/7) bzw die Allergie "in unveränderter Stärke" fortbesteht (Seite 8). An die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist der erkennende Senat gebunden, weil in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht sind (§ 163 SGG). Aus diesem Grund erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die seit der Bewilligung der Dauerrente im Jahre 1964 unverändert vorhandenen medizinischen Verhältnisse und Bedingungen einen Krankheitswert besitzen (s hierzu jedoch BSG SozR Nr 15 zu § 622 RVO; Urteil vom 28. Juli 1982 - 2 RU 9/81 -; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, S 583 f; Asanger, Berufs-Dermatosen, 23, 69, 75; Kühl, Berufs-Dermatosen, 23, 61, 64/65). Jedenfalls ist im Gesundheitszustand des Klägers eine die Rentenentziehung rechtfertigende Besserung seit der Erteilung des ersten Dauerrenten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

bescheides vom 5. März 1964 nicht eingetreten.

SG, LSG und die Verfahrensbeteiligten haben folglich mit Recht geprüft, ob etwa das Ausscheiden des Klägers aus dem Erwerbsleben eine Änderung iS von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X ist, welche die Entziehung der Verletztenrente zu begründen vermag. Das haben die Vordergerichte aus durchschlagenden Gründen verneint.

Die Revision vertritt die Auffassung, daß infolge des endgültigen Ausscheidens des Klägers aus dem Erwerbsleben "eine etwaige Ekzemgefahr nur noch im privaten Bereich" bestehe, so daß eine in diesem versicherungsrechtlich ungeschützten Bereich hervorgerufene Verschlimmerung keine weitere MdE mehr herbeiführen könne. Dabei beruft die Revision sich auf Unterstützung in der Literatur. Mehrtens (Dermatosen, 1978, 193, 195/196) nimmt aufgrund einer nach seiner Ansicht auf § 63 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I) beruhenden umfassenden Schadensabwendungsverpflichtung des von einer Hauterkrankung Betroffenen an, daß Entschädigungsleistungen versagt werden können, wenn eine Verschlimmerung der BK im unversicherten Bereich entstanden ist (so auch Mehrtens/Valentin/Schönberger, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 3. Aufl, S 655).

Der Unterschied zwischen der Revision und der im Schrifttum vertretenen Auffassung ist unverkennbar. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es nicht um eine durch dem privaten Bereich zuzurechnenden Einwirkungen verschlimmerte BK. Vielmehr ist sie berufsbedingt seit dem Jahre 1964 unverändert sowohl während der



-7-

beruflichen Tätigkeit als auch seit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vorhanden und wird von den gehörten medizinischen Sachverständigen als Erkrankung mit rentenberechtigendem Ausmaß angesehen; auch die Beklagte hat sich diese Bewertung in den Jahren 1963/1964 zu eigen gemacht. Tatsächliche oder rechtliche Umstände, deren Veränderung eine andere Einschätzung der MdE rechtfertigen könnten, sind weder vom LSG festgestellt noch von der Revision behauptet.

Im wesentlichen meint die Revision, vor allem in Kenntnis der fast einhellig vertretenen Auffassung, daß die altersbedingte Aufgabe der Erwerbstätigkeit keine die Entziehung der Verletztenrente rechtfertigende wesentliche Änderung bildet (s - jeweils mit zahlreichen Nachweisen - Brackmann aaO S 583g; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 622 Anm 2 Buchst c, bb; Asanger aaO; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, Kennzahl 480 S 2, anders für Hauterkrankungen s Kennzahl 251, S 13/14), wohl auch etwas anderes. Da im vorliegenden Fall die Aufgabe der beruflichen Beschäftigung Voraussetzung für die Zahlung der Verletztenrente war, führe das nunmehr erfolgte altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zur Rentenentziehung; das endgültige nicht durch die BK herbeigeführte Ausscheiden aus dem Arbeitsleben habe sozusagen das krankheitsbezogene Ausscheiden aus dem Jahre 1962 verdrängt bzw überholt (s dagegen BSG SozR 2200 § 622 Nr 15; zur KOV: BSGE 36, 21). Bei diesem Vorbringen übersieht die Revision zweierlei:

Einerseits spielen hypothetische Ursachenverläufe im Kausali-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

tätsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung keine Rolle. Vielmehr sind für die Wertung als wesentlich allein die Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne maßgebend. Hat aber eine beruflich erworbene Erkrankung, welche eine BK ist und als solche das Unterlassen der gefährdenden Tätigkeit zur Voraussetzung hat, zur Aufgabe dieser Tätigkeit gezwungen, so sind Gründe, welche später dasselbe Ergebnis herbeigeführt haben würden, grundsätzlich rechtlich unerheblich (s Brackmann, aaO, S 480 e/f mwN). Dies hat seine Rechtfertigung insbesondere darin, daß beim "Eintritt" der überholenden Ursache bereits ein abgeschlossener Sachverhalt vorliegt, welcher eine Veränderung nicht mehr erfährt.

Andererseits übersieht die Revision, daß zwar die Aufgabe der beruflichen - jetzt: gefährdenden - Beschäftigung Voraussetzung für den Beginn einer schweren Hauterkrankung als BK ist, daß jedoch eine Beziehung wie zwischen Ursache und Wirkung zwischen der Hauterkrankung und der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit nicht vorzuliegen braucht. Der erkennende Senat hat eingehend dargelegt, daß bei der Willensentschließung des Versicherten, die gefährdende Tätigkeit aufzugeben, die Hauterkrankung nicht ausschlaggebend gewesen zu sein braucht (BSG SozR 5677 Anl 1 Nr 46 Nr 12). Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Genügt es aber, daß sonstige Gründe zur Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit geführt haben, welche an sich - auch - wegen der schweren Hauterkrankung objektiv erforderlich war, so können - wie bereits dargelegt - neue weitere Ursachen für die Aufgabe der gefährlichen Tätigkeit nicht zum Wegfall der BK führen, zumal dann nicht, wenn



sie - wie hier - hypothetischer Natur sind (s.o.). Die von Podzun (aaO) für den Wegfall der Verletztenrente wegen Hauterkrankungen bei Vollendung des 65. Lebensjahres angeführten Gründe müßten zudem zwangsläufig zur Entziehung aller Verletztenrenten mit Vollendung dieses Alters führen, da mit dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Arbeitsleben auch bei anderen Verletzten "die berufliche Betroffenheit" im allgemeinen Erwerbsleben endet.

Darüber hinaus wäre zu erwägen, welchen Sinn eine für den Kläger *weiterhin maßgebende Norm haben sollte, welche den Eintritt des Versicherungsfalles* einerseits - wie hier im Jahre 1962 - für einen Teil der Versicherten von der Aufgabe "jeder Erwerbsarbeit" abhängig macht, und andererseits beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anderer versicherter Personen denselben Versicherungsfall entfallen läßt.

Damit kann festgehalten werden, daß hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche bei der Gewährung von Dauerrente an den Kläger im Jahre 1964 vorlagen, rechtlich beachtenswerte Änderungen nicht eingetreten sind.

Der Senat hatte nicht zu entscheiden, ob - trotz der im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm von der wesentlichen Bedingung - ein erneutes Aufflackern der allergischen Hauterkrankung des Klägers infolge von Einflüssen aus dem privaten Lebensbereich unentschädigt bleibt, obwohl die beruflich bedingte Bereitschaft hierzu nach wie vor besteht und als BK an-



- 10 -

erkannt ist.

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)